

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 851.

---

Inhalt: Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 10. August 1899, die Hinterlegungsordnung betreffend.

---

## Nachtragsgesetz

vom 11. März 1910

zu dem Gesetze vom 10. August 1899, die Hinterlegungsordnung betreffend.

(Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 96 ff.)

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste  
von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die oben erwähnte Hinterlegungsordnung wird in folgender Weise abgeändert.

Art. 1.

Der § 1 erhält folgenden Absatz 3:

Für die Hinterlegung der zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst Erneuerungsscheinen nach Maßgabe des § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können die LandesSparkassen oder die eine oder die andere derselben als Hinterlegungsstellen durch Anordnung des Fürstlichen Ministeriums zugelassen werden.

Ausgegeben am 16. März 1910.